

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Biermälzereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Bezugspreis: vierteljährlich am Sonnabend 2,10 Mark, unter Krempband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungstafte

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co. Berlin S. 20. 53

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die jeweilsgehaltene Notiz je 10 Pfennig.
Schluss für Anzeige: Montag nach 8 Uhr.

Nichtigkeit der Kaufverträge aus inländischer Ernte — Malz sicherung, Bierknappheit und Bierpreise.

Die innerhörenden Preistreibereien, die sofort nach Kriegsausbruch im vorigen Jahre einsetzen, zeigten die wiederholte dringende Forderung der Leidtragenden an die maßgebenden Stellen, eine Wiederholung der vorjährigen Böucherpraxis in diesem Jahre zu verhindern. Und sie schien schon wieder ganz gut eingesetzt zu haben durch Befüräuse der diesjährigen Ernte. Die Befüräuse treiben an sich schon die Preise hoch, die Verkäufer haben ja auch die vorjährige Erfahrung für sich. Die Befüräuse hatten selbstverständlich auch den Zweck, die Preise der eingekauften Vorräte hoch zu treiben, viel zu verdienen. So war wieder alles in bestem Hufe, das Volk zu schöpfen. Dem ist nun vor der Hand ein Riegel vorgeschoben durch eine Verordnung des Bundesrats vom 17. Juni, die besagt, daß alle Kaufverträge aus der inländischen Ernte 1915 über Roggen, Weizen, Speltz, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, über Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, über Futtermittel, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 unterliegen, nichtig sind. Nichtig sind auch die Befüräuse die vor dem Infrastritten der Verordnung geschlossen sind. Die Verordnung kann vom Reichskanzler auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte ausgedehnt werden; der Reichskanzler kann andererseits auch Ausnahmen zulassen. Im Wortlaut sagt diese wichtige Verordnung:

§ 1.

Kaufverträge über

- Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Feijen), Emmer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915,
- Futtermittel aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 unterliegen,
- Rehzucker, soweit die Verträge nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind,

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Befüräuse dieser Verordnung auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte des Jahres 1915 sowie über Verbrauchszauber auszudehnen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Befüräuse dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Infrastrittens; er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Es kommt nun darauf an, daß in Konsequenz dieser Verordnung auch die sonst nötigen Maßnahmen getroffen werden im Interesse der Volksernährung.

Auch die Gersten- und Malzpreise erreichten eine schwindende Höhe trotz Höchstpreisen für Gerste. Ein Anreiz zur Preistreiberei gab auch die Feststellung des Kontingents auf 60 Proz. des Malzverbrauchs gegenüber den letzten zwei Jahren. Der Handel mit Malz und Braucontingents, der dann einzog, zeigte sonderbare Blüten. Bei allem ist der Vorrat an Malz infolge der späteren Beschlagnahme der Gerste gering. Nach Feststellung des deutschen Brauerbundes in seiner Eingabe vom 11. Juni an den Staatssekretär des Innern ist das Brauengewerbe in seiner Gesamtheit höchstens bis in den Monat Oktober hinein mit Malz versiehen. Die Berechnung erfolgte nach den Ergebnissen der behördlichen Aufnahme der Malzbestände am 27. März sowie der Feststellung des Deutschen Brauerbundes am 25. Mai. Eine kleine

Anzahl Brauereien hätten sich wohl mit Vorräten eingedeckt bis über den 31. Dezember hinaus, aber die Gesamtmenge des Malzes, das über das bis zum 31. Dezember berechnete Kontingent hinaus bei den Brauereien vorhanden ist, und die Menge, die bei Mälzereien und Händlern durch den Brauerbund beschlaghaft werden könnte, betrage nicht mehr als etwa 60 000 Doppelzentner. Diesen der Verteilung unterliegenden Übermüssen ständen aber bei anderen Brauereien Fehlbeträge von mindestens 1.000 000 Doppelzentner gegenüber. Deshalb besteht für die Brauereien und Mälzereien die Notwendigkeit, sich schnell und ausgiebig mit Vorräten aus der neuen Gerstenreise zu versorgen. Die Folge davon werde aber sein, daß jeder Preis gezahlt werden würde. Aus diesem Grunde ersucht der Brauerbund in Übereinstimmung mit der Mälzindustrie und des Getreidehandels, wie wir schon in voriger Nummer berichtet haben, in seiner Eingabe um Beschlagnahme der Gerstenreise und Festlegung der Höchstpreise für Gerste und Malz, und um Überweisung der benötigten Gerstenmenge von 900 000 Tonnen. Er wünscht aber auch den Handel nicht ausgeschaltet, dem wohl „für seine Bemühungen ein angemessener Verdienst gesichert werden muß“, da noch der Eingabe des Deutschen Brauerbundes selbst von dem Gefühl durchdrungen ist, daß in diesen abnormalen Zeiten jede Gerstenbeschlagnahme ausgeschlossen sein muß, und doch der Handel sich ausnahmslos mit in der sogenannten legitimen Art betätigen kann“.

Die Festlegung des Kontingents auf 60 Proz. des Malzverbrauchs ließ nur eine Bierknappheit befürchten, weil die Heereslieferungen einen immer größeren Umfang annahmen, zumal jetzt in der warmen Jahreszeit. Und diese Bierknappheit ist denn auch jetzt eingetreten. Aus einer Anzahl Orte wird gemeldet, daß der heimische Konsum herabgesetzt wurde, teilweise bis um 50 Proz. des Verbrauchs der letzten Zeit. Die Brauereien befinden sich hierbei in einer wenig angenehmen Lage. Sie möchten und wollen den Ansprüchen der Heeresverwaltung genügen und können auch nicht gut ihre heimische Rundschau ans Trockene legen. Schon aus dem Grunde, weil in den Gastwirtschaften große Kapitalien der Brauereien stehen, die verlorengehen würden, wenn infolge Biermangels Wirtschaften geschlossen werden müssen. Und die Heeresverwaltung besteht auf Deckung des Bedarfs, andernfalls Beschlagnahme des Bieres erfolgt.

Das ist jetzt in Bayern geschehen, wo die Heeresverwaltung 250 Waggonladungen zu je 60 Tonnen beschlagnahmte, weil die freihandige Versorgung Schwierigkeiten machte. Allein bei den Münchener Brauereien wurden 131 Doppelwaggons beschafft und 54 Doppelwaggons freihändig beschafft. Die Münchener Brauereien sollen demzufolge am nur 50 Proz. des bisherigen Bedarfs an ihre Kunden liefern und teilweise haben die Wirtschaften ihren Bierkarten für die Gasträume herausgegeben, um den Gasträumen einen gewissen Tagesbierbedarf zu sichern und zu häufiges Bierholen zu verhindern. Um nun dem Bedarf der Truppen zu genügen und auch den heimischen Konsum und damit viele Gastwirtschaften zu erhalten und somit die Brauereien vor Schaden zu bewahren, erachtet der Deutsche Brauerbund in seiner Eingabe auch um Erhöhung des Kontingents, zum mindesten sollen die Heereslieferungen als solche außerhalb des Kontingents gestellt werden. Sosehr der Ausfall der Ernte es gestatten sollte, ist dieses Verlangen durchaus berechtigt.

Das Hinausdrücken der Gersten- und Malzpreise nach Kriegsausbruch und die Heraushebung des Kontingents hatten teilweise recht erhebliche Bierpreissteigerungen zur Folge. Auch die Heeresverwaltung zahlt, soweit uns bekannt ist, verhältnismäßig gute Preise. Nach Mitteilungen aus der Front zu hören, jähren aber für Biere einzelner Brauereien Bierpreise gezeigt zu werden, die weit über das hinweggehen, was man als berechtigt zu fordern anerkannt kann. Man spricht von 45 bis 50 Pf. pro Hektoliter. Wir wissen nicht, ob da Spezialhändler die Hand im Spiele haben und ihren Reiback machen oder ob die

Brauereien selbst gewissermaßen die Notlage ausnutzen und nach den Ansforderungen auch die Preise steigern. Es ist nicht nur verwerflich, den Truppen im Felde das Bier lediglich aus Profitgründen zu verteuern, es ist auch gefährlich, das Odium des Büchers auf das ganze Brauengewerbe zu laden. Auch für die Heereslieferungen waren den örtlichen Behörden entsprechend ungemessene Höchstpreise unter Beziehung von Fachleuten oder der Organisation der Brauereien, nötig.

Berichtigung.

Beschlagnahme der Gerstenreise und Höchstpreise. In dieser Notiz in voriger Nummer der "Verbands-Zeitung" an der Spitze des Blattes ist die Einleitung durch Einschaltung einer falschen Zeile unverständlich geworden. Es mügte heißen: Vertreter der Brauindustrie, der Mälzindustrie und des Getreidehandels tagten auf Einladung des Deutschen Brauerbundes am 7. Juni in Berlin, um über die Gerstenversorgung der Brauereien im Jahre 1915/16 zu beraten usw.

Eßt mehr Kartoffeln!

Von Dr. Paul Bensig.

Heute bemerkt man irgendwo, daß alle historischen Sachen und Personen sich sozusagen zweimal ereignen. Er hat, bemerkt Marx hierzu, vergessen hinzuzufügen: das eine Mal als Tragödie, das andere Mal als Farce.

In diese Worte fühlt man sich erinnert, wenn man jetzt, im ersten Kriegsmonat, einen Rückblick wirft über das Schicksal, das bisher die Volksernährung während des Weltkrieges gehabt hat! Gegen Ausgang des Winters und im Frühjahr zeigte das Problem sein ernstestes Gepräge. Es war deshalb so ernst, weil neben der auf ein beispielloses Maß festgestellten wöchentlichen Bruttonation ein Mangel an Kartoffeln eintrat, der in den breiten Massen des arbeitenden Volkes schwer und bitter empfunden wurde. Von den Entbehrungen, unter denen damals weite Kreise litten, ist nie viel geredet worden, weil man sie eben als unvermeidliche Begleiterziehung des Krieges ansah, aber das hindert nicht, anzusprechen, daß die dornige Kartoffelnot wie eine Tragödie wirkte.

Herrn haben wir eine andere Kartoffelnot. Während wir in den vergangenen Monaten unter dem Mangel an Kartoffeln litten, leiden wir jetzt am Gegenteil, an ihrem Überschuss! Während es früher allenfalls hieß: Sperr Kartoffeln! Sollte sie in der Schule, damit nicht beim Schulanfang verloren geht, heißt es jetzt: Ess mehr Kartoffeln! Das Winter und Frühjahr hatte man die schändliche Entdeckung von der Existenz des "inneren Feindes" gemacht, der die Widerstandskraft des deutschen Volkes systematisch untergraben und daher mit aller Energie verhindert werden mußte. Dieser durchbare "innerer Feind" war das — Schwein, das wohlbekannte, friedliche Landeswein, dessen Gefährlichkeit — sonst die Grundlage seiner Feindesbereitigung — ihm jetzt zum Verbrechen angerechnet wurde. Schaudernd wurde ihm nachgerechnet, daß täglich 72 000 Doppelzentner deutscher Kartoffeln im Magen der Schweine verschwinden und daß die Frage einfach lautet: Sollen die Menschen leben oder die Schweine? Ein gewaltiges Massenabschluß wurde angeordnet und durchgeführt, wobei die Bewertung des Fleisches hinter die Erhaltung der Kartoffelschäfe an Bedeutung zurücktreten mußte. Und jetzt? — Mitte Mai erklärte der Staatssekretär des Innern, wir hätten soviel Kartoffeln, daß wir darin erstaunen könnten. Sämtliche Städte sind mit Kartoffeln versorgt, die sie freiheitlich einzukaufen machen, als die Preise den Höchststand erreicht hatten, und außerdem verbleibt der Reichspfennig für Kartoffelversorgung noch ein Überdruck von 8½ Millionen Renten! Aus der Tragödie des Winters und Frühjahrs ist im Sommer eine Farce geworden!

Und dabei hatte man allen Anlaß zu der Berichtigung, daß gerade die letzten Monate vor der neuen Ernte die Schlüssele werden würden, wo die

Börse aufgesetzt sein würden und die mittlere Abmilderung Deutschlands mit allen ihren Schäden zufügen treten würde. Das Gegenteil ist eingetreten. Seit des jetzt gewordenen Krieges haben wir einen viel größeren wirtschaftlichen Überfluss. Und zwar keineswegs bloß am Kapitalmarkt. Auch im Getreide haben sich die Börse als geringer herausgestellt als noch früher angenommen hatte. Am Anfang der Erzeugungen im Mais hatte man doch erwartet, dass es in Höhe von 47 Millionen Tonnen an der Menge des Erntedatums zu behalten. Als man zwei Monate später den Mai, eine neue Beobachtung nahm, stellte sich die noch vorhandenen Börse als viel größer heraus, als zwei Monate zuvor. Seit rechnet man mit einer Getreidereserve von 9 Millionen Doppelzentner, also mit doppelt dem Doppelten wie im Krieg.

Die Erhöhung der Getreidemärkte besonders für den löscherlich arbeitenden Teil der Bevölkerung, so oft genannt und als notwendig bezeichnet, kann jetzt nur noch die Haupteinsicht seit sein, und die entsprechenden Bundesversammlungen und als nicht befürchtend zu erwarten. Aber selbst dann werden die Getreidekurse so groß sein, dass wir bis Ende September oder Anfang Oktober mit ihnen ausstreiten. Die rechte Karte kommt vor diesem Termin nicht in Angriff genommen werden, da diesmal der Ton von Rechts wegen durch das Objekt der Ausführungsmaut und damit herangezogene Export deutscher Getreides, der im Jahre 1913 die unglaubliche Höhe von 9.570.000 Doppelzentner Roggen und 7.591.900 Doppelzentner Weizen erreicht hatte, wegholt und, da wir diesmal schon zu Beginn der neuen Ernte die Erhöhungswünsche höher, die bei der alten Zeit in leichter Form, als der größte Teil bereits damals war, so dass der englischen Ausbringungsspan als endgültig und unter allen Umständen befehlert betrachten.

Sie kann freilich auch die Ueberproduktion, doch nur mehr Sebensand hohen, als angenommen, besser ist, als wenn wir zu wenig hätten, so geht doch aus dieser Sicht unbedenklich hervor, dass die weiteren Erhöhungen und Einschränkungen, denen die deutschen Börsenmärkte nach unmittelbar haben unterworfen, in diesem Umfang ganz und gar nicht nötig gewesen wären. Schön hätte deswegen noch Sanktionen vom Stadtkommandanten, die die Erhöhung verhindern — wie sie jetzt durch die Zulassung längst bestimmt worden sind — doch im Mai und Juni die Börse sich als viel größer herausstellen würden, als man befürchtet, und zwar nicht aus deshalb, weil in diesen Streichen die Börse lediglich in zunehmender Höhe aufzugehoben wurde, sondern auch deshalb, weil es in der Tat sehr schwer ist, Getreide das, wie der Dokumentum kommt, nach im Staat für eben noch nicht ausgedropten ist, zurückzubringen.

Die anderen standen da, wo der Zepter liegt. Projekte Wirtschaftsordnung ist noch viel zu wenig durchorganisiert.

Der Krieg hat bewiesen, dass das kapitalistische Gesellschaftsgefüge unsicher ist, wenn es gilt, Menschen einzuspielen. Die militärische Mobilisierung war ein Meisterstück. Dieselbe Infiltration kann in keiner organisierten Armee über die grünen Hügel mit, als es galt, Menschen zu erschießen. Bei jedem Raum kann rasch gegeben, dass die Regierung der Lebensmittelversorgung in Deutschland nach am besten aus allen beteiligten Seiten gegangen ist, wie es denn kein leeres Wort ist, das seines des zivilen Standes zu uns herüberschallt. Ein anderer Stand war Deutschland wäre in keiner militärischen Situation von lange zusammengehenden. Sowohl der Krieg als etwas gelebt hat, so ist es die militärische gesellschaftliche Organisation auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Nur der Krieg zeigt, wie in der Praxis es noch unzureichend war, müssen in verbesserten Formen den Staat übernehmen und zu Menschenverhältnissen werden. Hier kündigt der kommunistischen Kriegsfolge ganz besonders gute Voraussetzung. Sie ist nicht der kommunistischen Organisation der deutschen Gesellschaftsordnung zu weichen zu lassen, es ist ein letzteres, was interessiert, das wir Kommunisten unserer Nachkommenschaft.

Gewerkschaftliche Versammlungen

Die Rolle im Laufe des Krieges in vielen Städten der Gewerkschaften und der Regierung und die Ueberzeugung eines gewissens hat, dass der Wirtschaftlichkeit wichtiger gewerkschaftliches Organisations, um so besser erhalten die einzelnen Gewerkschaften, während der nun die "Arbeiter-Zeitung" herauskommt, eine wesentliche Stütze. Zur einem Punkt, als Spur des Gewerkschafts, haben wir nichts anderes erwartet. Es darf zur Gewerkschaft ausgeschlossen werden, dass der Zusammenhang die Entwicklung der gewerkschaftlichen Strukturen als Grundlage des Krieges unvermeidlich sei bestimmt hat. Die Gewerkschaften müssen in der Ueberzeugung gelingen, dass weitere gewerkschaftliche Zusammensetzung nach Abschaffung des Tarifvertrages bestrebt sind und hat zwischen ihre Ueberzeugung weitere Organisationen gestellt. Der nach-

tige Teil des Tarifvertrages ist, neben den Bestimmungen über Arbeitszeit und Lohn, die Schlüsselung vom Differenzien. Diese im Laufe der Jahre geübte Rechtsprechung im gewerblichen Leben hat jedoch viele bittere Kämpfe den Arbeitern sowohl als auch den Unternehmen erfordert. Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände sieht aber in den vorstehenden Schlichtungskommissionen eine arbeitgeberfreundliche Institution, vor deren Bildung muss man gewarnt werden kann. Sie glaubt, dass etwaige Differenzen zwischen Arbeit und Unternehmung nur worden diejenigen selbst geregelt werden können, welche keinen hier überhaupt nichts zu sagen. In dem besonderen verteidigten Kundschreib, in dem sich ohne Betreuung ausschließlich mit dieser Materie beschäftigt, ist der Verfasser des selben aber so unbedeutend, selbst Dritte, nämlich die beteiligte Partei des Arbeitgeberverbundes, für den Fall vorzuhalten. Als wenn diese, um mit dem Verfasser zu sprechen, nicht ebenso als aufzuhaltende betrachtet werden müssen, wie der Gewerkschaftsführer, dem man eine Einigung in die Frage des Arbeitsverhältnisses nicht zugeschenkt will. Sammelt die Ausführungen des Kundschreibens mit der allgemeinen Stimmung in der Bevölkerung vollkommen, lasst sich dann aus den Schlussfolgerungen schließen, indem darauf verwiesen wird, dass der zurzeit bestehende Burgfriede eine offizielle Erklärung verbietet.

Diese Vorsteiger, die hier im Dunkeln arbeiten und das nach innen aufgebauten Friedenswerk in manchen Gewerken zerstören möchten, dürfen wohl dieselben Leute sein, welche in den letzten Wochen ihrer Einführung gestellt gewesen haben in der im Laufe des Krieges eingetretene Frage der gelegentlich Regelung der Arbeitsnachweise. Wir dürfen wohl die Vorsteiger zu diesem Werke, insbesondere das Zusammengehen der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen als bestimmt voraussehen. Der Reichstag hat sich am 10. März, gleichfalls mit dieser Motivie beschäftigt und wurde die Erklärung der Regierung als bestredend angenommen. Auf einer Konferenz, welche durch das Reichamt des Innern berufen wurde, konnte jedoch festgestellt werden, dass von der gesuchten Reform so gut wie nichts mehr übrig bleibt. Unsere Gewerkschaften tonnen sich mit dem Gebotenen auf keinen Fall zufrieden geben, um so mehr nicht, als die Arbeitgeberverbände bei dieser Gelegenheit den Herrn im Hause Standpunkt nicht verloren wollen. Der Reichstag wird sich jedenfalls noch einmal gründlich mit dieser Frage beschäftigen müssen, trug der energischen Befürwortung dieser Forderungen durch die Großindustrie, als deren Vertreter wohl der Inhaber der Schwerindustrie in Düsseldorf, Herr Sommerzweig Dr. Biele, gerechnet werden darf, und der in der jungen Zeit Sturm gegen die vorstehenden Richtungen gelungen ist.

Ein recht interessantes Kapitel der letzten Woche ist die Frage der Zulassung zu legen. Das unbekannte Sachenheft soll aller Lebensmittelkreise bei in beiden Streichen der Förderung auf Zugang eine Berechtigung gewähren. Die Städte haben wohl den Anfang damit gemacht und entsprechende Genehmigungen gewährt. Eine Reihe junger Gewerkschaften, die sonst nicht in dem Rufe stehen, legal verschwinden zu sein, haben sich angekündigt. Die Arbeiter beginnen, die Gewerkschaften sind gleichfalls an die Unternehmer oder ihre Organisationen herangeführt, obwohl hier teilweise die Löhne durch Tarifverträge mit besetzte Daten festgelegt waren. Diese Verhandlungen sind noch nicht überall abgeschlossen. In der Berliner Textilindustrie ist von vornherein eine Erhöhung der Löhne eingetreten, in der Bedienstetenabteilung wurde der Tarif noch nicht festgestellt zu regeln. So haben unsere Gewerkschaften auch in der Zeit der Kriegsnat. ihre Aufgaben nicht vergessen. Erstens ist dabei die Lage, die man jetzt in den Streichen der Bevölkerung gewonnen hat, wo vor nicht langer Zeit bitterer Kampf bestanden, so im zweitenschen Industriegewerbe, wo ehemalige Schatzlager gewählt wurden.

Dann die Hoffnungen der Arbeiter aber nicht zu bestreiten, müssen sich Leute, wie Dr. Rabe, Gewerkschaftsführer der Vereinigung Berliner Arbeitnehmer bewegen, über das Geschicklichkeit der Löhne zu kommen und damit einen ziemlich deutlichen Hinweis auf Schätzungen nach dem Kriege zu verhindern. Wenn und angegeben werden darf, dass in einzelnen Berufen, die momentan mit der Heeresversorgung zu tun hatten, gute Verdiente erzielt wurden, so darf die gegenwärtige Zeit höchst zur Propagierung solcher Summe angesehen werden. Wenn man gleichzeitig die Reinigungsfest der Arbeitgeberorganisation mit der Durchführung dieses Plans befreien will, so darf dieses Agitationsmittel jetzt nicht genutzt werden. Man kommt nun, dass mit einzelnen Gewerken den Arbeitern einen Nutzen aus dem Kriege ziehen kann, der aber in keinem Berufe zu den Unternehmern vorliegt. Die große Masse der arbeitenden Bevölkerung leidet durch den Krieg in hohem Maße.

Und noch leben wir, das beispielweise das Unternehmensamt im Rahmen die Herstellung ausgewählter Löhne seines in Kriegszeiten nicht einmal untersucht. Obwohl allgemein geprägt, gezeigt werden kann, dass der Burgfriede in gewerblichen Kreisen durch die Arbeiter und ihre Organisationen ge-

wahrt wurde, liegen die Bergwerksherren Zustände einreichen, welche dem Arbeiter nur das letzte Mittel übrig ließen, den Kampf. So kam es in der Kriegszeit wiederholte zu Bergarbeiterstreiks, so zuletzt im niedersächsischen Kohlenrevier. In der jetzt vom "Reichsarbeitsblatt" veröffentlichten Statistik, die nur für die Zeit des Krieges geführt wurde, steht der Verbrauch mit 7 Streets und 1391 Beteiligten in erster Stelle. Man geht aber in dieser Industrie immer, dass man den Arbeitern verdient, ihre Belegschaftsversammlungen abzuhalten, um die Bünde und Leiden der Arbeiter auszusprechen zu können. Vornehmlich im Bereich des 19. Generalquartiers in Sachsen werden solche Klagen erhoben. Wenn die Arbeiter dann die Arbeit einstellen, schreit man über Bruch des Burgfriedens.

Eine ungemein rühere Tätigkeit haben unsere gewerkschaftlichen Organe auf dem Gebiete der Fürsorge für Kriegsbeschädigte in den letzten Wochen entwickelt. Obwohl durchweg die Notwendigkeit einer durchgreifenden Fürsorge anerkannt wird, ist in der Frage der Durchführung dieses großen Ziels eine urige Berufspolitik eingetreten. Jede Provinz entwickelt ein anderes Arbeitsprogramm, und unsere Gewerkschaften sind gezwungen, sich diesem anzupassen. Zwar sind wir noch weit davon entfernt, dass die Gewerkschaften als berufene Vertreter der Arbeiter und somit eines großen Teiles der Kriegsinvaliden anerkannt werden. Dieses aber durchzusetzen, muss die Aufgabe der nächsten Zeit sein. Es wird die Stimme der Gewerkschaft um so notwendiger sein, je mehr die Unternehmer glauben, nach dem Kriege billiges Arbeitermaterial durch die Kriegsbeschädigten zu erhalten. Hier öffnet sich für unsere Organisationen ein großes Feld unbegrenzter Arbeitsmöglichkeit, das über vor allen eine dauernde Wertschätzung verspricht, indem allen, die dem Kriegsgott ihre Glieder opfern mussten, eine trostlose Zukunft erwartet wird.

Haben wir zu Anfang des vergangenen Monats eine Übersicht über die Wirkungen des Krieges auf die Gewerkschaften gebracht und dabei den Gewerkschaften eine Aufgabe der nächsten Zeit beim. Es wird die Stimme der Gewerkschaft um so notwendiger sein, je mehr die Unternehmer glauben, nach dem Kriege billiges Arbeitermaterial durch die Kriegsbeschädigten zu erhalten. Hier öffnet sich für unsere Organisationen ein großes Feld unbegrenzter Arbeitsmöglichkeit, das über vor allen eine dauernde Wertschätzung verspricht, indem allen, die dem Kriegsgott ihre Glieder opfern mussten, eine trostlose Zukunft erwartet wird.

Unterstützung der Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer in unserem Berufe.

Leipzig. Die Versammlung vom 5. Juni beschloss, nochmals für die zum Heere eingezogenen Kollegen bzw. ihren Familien je 3 Mk. zu bewilligen.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

Altenburg die Kollegen Paul Thonig, Edwin Kluge;

Bahreuth die Kollegen Georg Hartmann, Brauer, Altenbräuerei; Johann Haas, Bierbäcker, letzterer gestorben im Lazarett Erlangen;

Berlin die Kollegen Franz Bienastewitsch, Missfahres, Brauerei Schaltheim (Abt. 4); Max Röse, Brauer, Brauerei Bahnhofer (Abt. 2); Franz Hoppe, Fleischmellerarbeiter;

Bremen die Kollegen Arthur Wall, Heinrich Schmeiser, Brauereiarbeiter;

Clevesburg die Kollegen Heinrich Doms, Edelsteiner; Jakob Steppel, Brauer, Altenbräuerei;

Göttingen-Breende die Kollegen Georg Konsler, Brauer; Heinrich Wolters, Bierbäcker;

Kempten der Kollege Sebastian Dürmeyer, Brauer, Brauerei Weizau;

Leipzig der Kollege Richard Wagner, Brauer, Brauerei Ritter u. Co. (Unteroffizier);

Mannheim-Ludwigshafen die Kollegen Franz Wohlauer, Brauer, Brauerei Durlacher Hof; Hans Seidel, Brauer, Schuhmacherbräuerei Schwetzingen;

Mülhausen die Kollegen Max Schott, Brauer, Bäckerei; Franz Bilekrauer, Müller; Valentin Henner, Bierbäcker; Leopold; August Salzer, Bierbäcker, Haderbräu; Franz Stegman, Brauer, letzterer gefallen im Feldlazarett;

Stettin die Kollegen Ludwig Denck, Brauer, Siliotierbräuerei; Heinrich Schütt, Brauer, Unionbräuerei; Tübingen die Kollegen Martin Schim, Bäckerei; Brauerei Heinrichs, Lünen; Georg Klett, Brauer, Brauerei Börner, Esslingen; Georg Dell, Obermälzer, Brauerei Münchhausen, Tübingen;

Worms der Kollege Benedikt Müller, Brauer, Alzen;

Ehre ihrem Andenken!

Gedenkt und aus der Zahlstelle:

Altenburg die Kollegen Max Theile, Franz Stein, letzterer zum zweitenmal;

Berlin im der Kollege Heinrich Mathner, Brauer, zum zweitenmal; Landshut i. B. die Kollegen Michael Hartmann, Ritter Gräfer, Meistersche Kunstmühle; Karl Wiesbaden, Bergmühle Mühlau; Max Fischer, Biffarbeiter, Brauerei Heidkötter; Leipzig die Kollegen Richard Verhaer, Brauer, Geb. Ulrich, Richard Paul, Schlosser, Brauerei Sternburg (Unteroffizier);

Mannheim-Ludwigshafen der Kollege Johann Hub, Biffarbeiter, Ludwigshafen; Worms der Kollege Philipp Henrich, Hessische Kunstmühle.

Bernicht werden die Kollegen Peter Heinsohn, Biffarbeiter, Johann Kuske, Bierfahrer, Stade.

In Gefangenshaft geraten ist der Kollege Baumgärtel, Müller, Dehmarmühle Mannheim.

Das Eisener Kreuz I. Klasse erhielt der Kollege Antonius Gieß, Brauer, Brauerei Nidisch, Konan (Bürgfeldmühle). Verdorben zum Offiziersstellvertreter wurde der Kollege Georg Eichhorn, Worms.

Der Sterbegehdanspruch des Kriegers um die Krankenkasse. Entscheidung des Versicherungsamtes Magdeburg. Wann hat die Witwe des geradlinigen Kriegers Anspruch auf Sterbegeld aus der Krankenkasse? Diese Frage ist auf Grund von § 214 der Reichsversicherungsordnung (R.V.O.) zu beantworten. Danach haben diejenigen Versicherten, die infolge Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, Anspruch auf die Leistungen der Kasse, also auch auf Sterbegeld, wenn der Versicherungsfall binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Zu entscheiden ist demnach in erster Linie, ob der zu den Jahren Einberufene erwerblos im Sinne der R.V.O. ist. Dazu hat das Versicherungsamt zu Magdeburg in bemerkenswerter Weise Stellung genommen. Es lag folgender Sachstand vor:

Der Schriftsteller F. war am 5. August 1914 zu seinen Jahren einberufen worden. Bis dahin war er Bürschmitglied der Ortskantonskasse für graphische Gewerbe in Magdeburg. Am 26. August, also am 20. Tage nach seinem Ausscheiden aus der Kasse, fiel er in Belgien. Das Arbeitserfachamt Magdeburg erhob Anspruch auf Sterbegeld. Die Ortskantonskasse lehnte die Leistung ab, weil sie keine Erwerbslosigkeit nicht anerkenne. Der Soldat erhielt Lohnung und Kleidung, seine Familie vom Staate Unterstüzung. Das sei das Entgelt für seine Dienste. Anders dagegen das Versicherungsamt in Magdeburg. Es sprach der Witwe das Sterbegeld zu und führte nach der "Vollständlichen Beschriftung für Arbeiterverlagerung", Jahrg. 1915, S. 67 ff. in der Hauptzache aus:

Erwerbslosigkeit besteht in dem Mangel einer Beschäftigung gegen Entgelt. Der Grundatz, daß diese Erwerbslosigkeit für den Militärdienst in Friedenszeit besteht, ist seither in der gesamten Rechtsprechung und einschlägigen Literatur vorliegend vorhanden. Der gleiche Rechtsgrundatz mag aber ohne weiteres auch für den gegenwärtigen Kriegsdienst gelten. Der heutige Kriegsdienst ist keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, die Lohnung kein Entgelt. Es gibt in Deutschland kein Kriegshandwerk mehr, seitdem unser Heer kein Soldat mehr ist, sondern das soldatisch gehaltene Volk in Waffen. Der Einberufene ist, solange er in Kriegszeiten unter der Fahne steht, ohne Erwerb. Die Lohnung, die er erhält, ist bestimmt zur Zustandshaltung seiner Dienstleistung; die seinen Angehörigen gewünschte Familienunterstützung soll diese während der Zeit des Fehlens des Ernährers vor der größten Not und vor Verarmung schützen. Der zum Kriegsdienst Einberufene opfert seine Zeit ohne Entschädigung dem Vaterlande.

§ 214 macht die Bezahlung der Leistung abhängig davon, daß der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt; er stellt jedoch fest, daß jede in der Erwerbslosigkeit der ersten drei Wochen bei geringender Versicherungsdauer eingetretene Erfahrung oder jeder in dieser Zeit eintretende Todesfall den Anspruch auf diese Leistung begründet, also auch in den ersten drei Wochen nach Eintreten in das Heer und durch Dienst im Heer herborgerufene Erfahrung, Bezahlung oder Todesfälle.

Die Leistungspflicht der Kasse röhrt auch nicht etwa während des Krieges. § 216 R.V.O. bezeichnet genau die Fälle des Ruhestands; unter ihnen ist über die Kriegsarbeitung nicht genannt. Hieraus folgt, daß die im bürgerlichen Beruf gehabten Kriegsteilnehmer durch den Eintritt in den Kriegsdienst als erwerblos im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen sind und daß in jedem in den ersten drei Wochen nach der Einberufung des Mitgliedes eintretenden Krankheits- oder Todesfall der Anspruch auf die im § 214 R.V.O. vorgezeichneten Regelstellungen gegeben ist, vorausgesetzt, daß die übrigen Voraussetzungen des § 214 R.V.O. erfüllt sind.

Was das eingebrachte Gut einer Kriegerin verheißen wird? Das Oberlandesgericht zu Köstritz hat in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung im Gegensatz zu dem Landgericht die Unzulässigkeit der Versteigerung des ein-

gebrachten Gutes einer Kriegerin erkannt.

In einer Zwangsvollstreckungsakte gegen die Ehefrau eines Kriegers, die ein Handelsgeschäft betreibt, waren vom Gerichtsvollzieher eine Schreibmaschine und ein Stenograph entwendet. Gegen die beabsichtigte Versteigerung der Sachen wurde beim Amtsgericht Erinnerung eingelebt und dieses unterlief auch die Versteigerung, da nach § 5 Abs. 2 des Kriegsgerichtsgesetzes vom 4. August 1914 eine Versteigerung von Sachen der Ehefrau, deren Mann sich im Felde befindet, unzulässig sei. Das Amtsgericht dagegen war als Beschwerdeinstanz der Kriegerin, daß die Zwangsvollstreckung in keiner Weise die Vermögensrechte des Ehemannes der Schuldnerin berühre und daher der § 5 Abs. 2 des gedachten Gesetzes nicht Platz greife. Das Oberlandesgericht Köstritz hat die Unzulässigkeit des Landgerichts für falsch erklärt und begründend ausgeführt:

Nach der gesetzlichen Regel des § 1663 B.G.B. wird bei dem gesetzlichen Güterrecht das Vermögen der Frau durch die Ehebildung eingeschränkt, d. h. es geht es um, d. h. der Verwaltung und Nutzung des Mannes unterworfen. Dafür, daß die genannten Sachen ausnahmsweise Vorbehaltsgut sind, auf das sich die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes der Schuldnerin nicht erstreckt, ist von der behauptungs- und beweispflichtigen Gläubigerin nichts vorgetragen und liegt auch sonst nichts vor. Es ist daher anzunehmen, daß sie nach der Regel zum eingebrachten Gut gehört.

Die gegen die Schuldnerin gerichtete Zwangsvollstreckung in die gesonderten Sachen berührt daher die ihr in Manne auf Grund des ehelichen Güterrechts zustehenden Vermögensrechte. Dennoch muß hier, da der Ehemann der Schuldnerin imberüttelbar ist im Felde steht und deshalb zu den im § 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Personen gehört, der § 5 Abs. 2 Anwendung finden.

Nach dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts unterliegen also auch bei einer Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau des Kriegers deren Sachen, soweit sie "eingebrochtes Gut" sind, dem Schutz des Gesetzes vom 4. August 1914. "Eingebrochtes Gut" ist aber das von der Ehefrau mit in die Ehe gebrachte und das von ihr während der Ehe erworbenen Vermögen mit Ausnahme des sogenannten Vorbehaltsgutes. Vorbehaltsgut sind aber nur die einschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmuckstücke, Werkzeuggeräte, weiter das, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirtschaftet und endlich, was durch Ehevertrag oder bei Ehehabschaft als Vorbehaltsgut erfüllt worden ist.

Korrespondenzen.

Sachsen. Die bierigen Brauereien benötigen 2 Mt. pro Woche Beuerungszulage für die älteren und 1 Mt. für die neu eingestellten Flechter.

Preußen. Die Brauerei, der Sozialrat angehörenden Brauereien benötigen Beuerungszulagen von Arbeiter unter 16 Jahren 6 Mt., von Arbeiter über 16 Jahre und von Arbeiterrinnen 6 Mt. und an berbeitsfähige weibliche Arbeiter 12 Mt. pro Monat, extramäßig für zwei, darüber am ersten Zahltag im Juli. Bedingung ist die Beuerung im ganzen Monat; eine Ausnahme besteht für diejenigen, die einzogen werden.

Frankfurt a. M. Die Hotelmeiergaststätten Sehr. Dreicer, Adam Raffles, Joh. Georg Raffles, Raffald u. Sohn, K. G. Hofmann benötigen pro Person und Woche 2 Mt. Beuerungszulage.

Düsseldorf. Die Verfassung am 12. Juni ertheilt den Arbeitern der im Felde geretteten und der verletztenen Kollegen und nimmt den Vorab über die Reichsgerichtsrichtung am 1. Juli entgegen, der Kollege Linn erwartete zu erkennen in eine Reichsmedaille gegen die Brauereien wegen Nichteinhaltung der von dem Vertreter des Reichsgerichts getroffenen Berechtigungen betreffs Beuerung von Getreide. Dies wurde ohne Verhandlung zur Zustimmung der Reichsverwaltung geregt. Ein Kollege nahm die Reichsmedaille gegen die Brauereien wegen Nichtzahlung des Brauerlohn. Er hatte vier Wochen lang eine vom nunmehr Brauern ausgeführte Arbeit zu verrichten und verlangte hierfür den Brauerlohn. Das Ergebnis der Verhandlung war, daß sich die Parteien einigten, eine in den nächsten Tagen stattfindende Sitzung des Reichsgerichts, in der der Vertreter der Arbeitgeber die Summe zur Sprache bringen wollte, abzuschieben. Diese Sitzung hat stattgefunden; der Brauereiverband nimmt jedoch den Standpunkt ein, daß ungeliebte Arbeitern der Lohn für Brauer nicht zu zahlen ist. In der Diskussion über den Bericht wurde ausgeführt, daß die Arbeitgeber im gewöhnlichen Leben einen anderen Standard einzuhalten als ihren Arbeitern gegenüber; denn wenn eine Brauerei ihr Produkt etwas billiger verkaufen will als die Verbundsbrauereien, so wird dies mit den jeweiligen Mitteln bestimmt; wenn einer die Arbeit für ein und dieselbe geleistete Arbeit den gleichen Lohn braucht, so wird der gegenwärtige Standpunkt erungenommen. Die Reichsgerichts-

Die Brauereien sind bereit, ihren Arbeitnehmern die Möglichkeit zu einer Gehaltung ihres Verhältnisses dadurch zu geben, daß sie bis auf weiteres gegen Wiedereinführung der bis zum 1. Januar 1914 bestehenden Arbeitszeit von 9 Stunden den Arbeitnehmern unter 18 Jahren 1,50 Mt. und denjenigen über 18 Jahre eine Beuerungszulage von 2 Mt. bewilligen wollen, die mit Beginn dieser Arbeitszeit sofort in Kraft treten würde.

Das Angebot wurde sofort bestimmt, daß vor der Wiedereinführung der neufindigen Arbeitszeit nicht zusammen kommen, andererseits ein Angebot für einen geozogenen Teil der Arbeitnehmer keine Erfüllung sondern eine Verkürzung des Arbeitszeitmaßes bedeuten würde. Die Brauereien würden es sich, die Einnahme mehrmals eingehend prüfen. Am 4. Juli entdeckte der Brauereiverband erneut, daß sie nicht in der Lage seien, ein anderes Angebot als bisher machen zu können. Der Bericht zeigte eine sehr lebhafte Diskussion. Es wurde ausgeführt, daß das Angebot, in bestehenden angewandt, für die Brauereien in einem großen Teil der Betriebsgruppen noch ein Geschäft bedeutet, denn drei Arbeitnehmer in der Woche müssen nach dem Stand mit 2,40 Mt. bezahlt werden, während die Brauereien drei Stunden längere Arbeit mit nur 2 Mt. bezahlen wollen, also noch ein Gehalt von 40 Pf. annehmen, dieses bezeichnete man dann als Beuerungszulage. Ein Kriegerin meinte: Was würden unsere Kollegen draußen in den Sämtengräben sagen, wenn sie hören, wir hätten die so früher entzogene arbeitsfähige Arbeitnehmer für 2 Mt. pro Woche preisgegeben; diesen Schäfer müsse man mit Entfernung zurückwerfen. Einigkeit wurde das Angebot der Brauereien abgelehnt. Es wurde noch mitgeteilt, daß die beiden Unternehmen an ledge 3 Mt. und an berbeitsfähige Arbeitnehmer 6 Mt., 2 B. Junge und 3. B. Junge 2 Mt. und die Firma Oppermann, letztere schon seit März 1,50 Mt. pro Woche Beuerungszulage gewähren.

Über den Stand der Sitzungshilfe bestandene Ansprüche. Da gegen jetzt noch ein annehmbares Betrag vorhanden ist und in Abrechnung der Beuerung, die alle Lebensmittel und sonstigen Bedürfnisse erfüllen sollen, wurde der Beuerung gezeigt, die wahrensichtigen Beuerungen ausgestellt.

Unter Berücksichtigung teilte der Vorsteher mit, daß von der Brauerei Bonnemann ein Schreiben eingegangen sei, daß die Brauerei infolge der letzten Tage ihrem Personal keine Beueren gewähren könne. Wir haben der Brauerei mitgeteilt, daß wir ihre Maßnahmen, betreffend Rückgewährung des Brums, als erneutigen Zurücktritt von den vorherigen Beuerungen betrachten würden und daß wir die gleiche erzielen, um Beuerungen zu erhalten. Da die Firma sich trocken geweckt hat, einem Kollegen Urlaub zu gewähren, wurde der Vorstand bestrebt, dieser Kollege mit dem Chefleiter der Firma Rücktritt zu nehmen. Durchsetzt. Die Brauerei Bonnemann haben 1 Mt. Beuerungszulage pro Person und Woche bewilligt.

Baden u. W. Die Brauerei Frits Schleicher, Radolfzell, zieht die Sitzungssatzung wiederum auf 2,50 Mt. Beuerungszulage.

Hessen. Die Brauerei Rahn u. Höllerich gewährt am 1. Juli ihren Arbeitern 30 Pf. Beuerungszulage als Beuerungszulage.

Württemberg. Die Württemberger Brauerei gehabt ab 1. Juli für die Fleischer eine Beuerungszulage von 1 Mt. pro Woche.

St. Gallen (Schw). Wohungsführer gegen Beuerungshilfe haben in letzter Zeit ihre Stellung in der Beuerungshilfe Wiflor Graffian angezogen.

Sachsen. Die Brauerei Hofstetter zahlt ab 1. Juli 2 Mt. Beuerungszulage pro Woche.

Stuttgart. Die Stuttgarter Brauereien gewähren ab 1. Mai den Siedigen 6 Mt., den Arbeitndiensten 10 Mt. und jedem Kind 1,50 Mt. pro Monat Beuerungszulage.

Würzburg. Die Würzburger Brauerei gehabt ab 1. Juli für die Fleischer eine Beuerungszulage von 1 Mt. pro Woche.

Würzburg. Die Würzburger Brauerei und Dörrbrauhaus Würzburg gewähren den Arbeitern 10 Mt. den Siedigen 5 Mt., den Arbeitndiensten 6 Mt. pro Monat Beuerungszulage.

Rundschau.

Aus der Industrie.

Sachsen-Anhalt. Zum Sitzung der Brauereien Berlin und der Umgegend wird uns mitgeteilt: Durch Verordnung des Bundesrats ist die Beuerungszulage Deutsches bekanntlich seit dem 1. März d. J. auf 60 Beuerungszulage. Die Wirkungen dieser Verordnung werden sich jetzt auch bei den Berliner Brauereien manifestieren, so daß diese ja — sonst es noch nicht gewesen ist — gewünschten Beuerungen an die Brauerei und sonstigen Arbeitnehmer entsprechend zu bestimmen. Bei der jüngst beschloßenen Kurzzeit-Sitzung ist die Beuerung in die Beuerungshilfe besonders empfindlich. Dagegen kommt, daß die Produktion der Brauereien nach durch die dringenden Anforderungen des Krieges fast in Aufschluß genommen wird, denen — obwohl ihnen nicht im vollen Maße entsprechen werden kann — noch ausreichende Auslastungen der Beuerung gegeben werden mögen.

Aus dem Beruf.

Sachsen-Anhalt. In der Müllerstraße 24a befindet sich die Brauerei in Braunschweig erneut am 1. Juli eine Sitzung, als ein Kollege und einer öffnen Raum bei Raum bereit, in dem der Spiritus abgezogen wurde. Der Kollege erhielt durch die Sitzung schwere Brandwunden, die seine Niederlassung in das Krankenhaus notwendig machten. Dort soll er seinen Beuerungen erlegen sein.

Groß-Dresden. Das Unternehmen der Müllerstraße 24a befindet sich in Dresden erneut am 1. Juli eine Sitzung, als ein Kollege und einer öffnen Raum bei Raum bereit, in dem der Spiritus abgezogen wurde. Der Kollege erhielt durch die Sitzung schwere Brandwunden, die seine Niederlassung in das Krankenhaus notwendig machen. Dort soll er seinen Beuerungen erlegen sein.

